



Sitzung vom

4. November 2020

Mitgeteilt den

4. November 2020

Protokoll Nr.

913/2020

## **Maskentragpflicht auf der Sekundarstufe I ab 9. November 2020 bis 22. Dezember 2020**

1. Am 15. Oktober 2020 (Prot. Nr. 858/2020) hat die Regierung aufgrund der Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ab Samstag, 17. Oktober 2020, 06.00 Uhr, bis zum 15. Dezember 2020, 24.00 Uhr, unter anderem Massnahmen für die Bildungseinrichtungen auf allen Schulstufen beschlossen.
2. Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat aufgrund der steigenden Zahl bestätigter Covid-19-Fälle die Massnahmen zur Eindämmung des Virus verschärft. Das Bundesrecht gibt nun vor, dass Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler in Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen, Berufsschulen) eine Gesichtsmaske tragen müssen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Im Tertiärbereich (Hochschulen) ist der Präsenzunterricht grundsätzlich verboten. Für die obligatorische Schule gilt nach wie vor die Zuständigkeit der Kantone und damit deren Vorgaben.
3. Aufgrund der aktuellen Lageentwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und um den Präsenzunterricht möglichst lange aufrechtzuerhalten, sind die bestehenden Massnahmen an den öffentlichen und privaten Volksschulen (Kindergarten, Primarschule, Real- und Sekundarschulen und Sonderschulinstitutionen) zusätzlich um eine Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I auf dem Schulareal (inklusive den Unterrichtsräumen) zu erweitern. Für die Lehrpersonen der Sekundarstufe I gilt neu die Maskentragpflicht auch während des Unterrichts. Die Massnahmen gelten auch für Wohnbereiche von Institutionen der Sonderschulung. Institutionen der Sonderschulung

können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von dieser Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.

4. Die bestehenden und neuen kantonalen Massnahmen gelten bis zum 22. Dezember 2020, 24.00 Uhr.

Auf Antrag des Gesundheitsamts sowie des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

**beschliesst die Regierung:**

1. Ab Montag, 9. November 2020, 06.00 Uhr, bis Dienstag 22. Dezember 2020, 24.00 Uhr, gilt auf der Sekundarstufe I an den öffentlichen und privaten Volksschulen sowie Institutionen der Sonderschulung zusätzlich zu den Massnahmen gemäss Dispositivziffer 2.7 des Regierungsbeschlusses vom 15. Oktober 2020 (Prot. Nr. 858/2020) für alle Schülerinnen und Schüler und deren Lehrpersonen eine generelle Maskentragpflicht auf dem Schulareal (inkl. Wohnbereiche von Institutionen der Sonderschulung). Institutionen der Sonderschulung können über die Institutionsärzte/-ärztinnen begründete Ausnahmen von dieser Maskentragpflicht in Rücksprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt festlegen.
2. Die Massnahmen gemäss Dispositivziffer 2.7 und 2.9 des Regierungsbeschlusses vom 15. Oktober 2020 (Prot. Nr. 858/2020) gelten neu bis zum 22. Dezember 2020, 24.00 Uhr.
3. Die Durchsetzung der Maskentragpflicht obliegt den betreffenden Schulen oder Institutionen.

4. Mitteilung an alle Gemeinden; an alle Departemente; an das Amt für Volksschule und Sport sowie an die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin